

Stiftung

Pensionskasse der Stadt Langenthal Teilliquidationsreglement

Pensionskasse der Stadt Langenthal / Teilliquidationsreglement

Inhaltsverzeichnis	
I..... Allgemeines	3
Art. 1	3
Grundlage	3
Art. 2	3
Zweck	3
II. Voraussetzungen einer Teilliquidation	3
Art. 3	3
Durchführung einer Teilliquidation	3
Art. 4	4
Meldepflicht des Arbeitgebenden	4
Art. 5	4
Teilliquidationsstichtag	4
Art. 6	4
Bilanzstichtag	4
Art. 7	4
Kreis der Betroffenen	4
Art. 8	5
Kollektiver Austritt	5
Art. 9	5
Individueller Austritt	5
Art. 10	5
Ermittlung der finanziellen Lage der Pensionskasse	5
Art. 11	6
Verteilschlüssel	6
Art. 12	6
Verteilungsplan	6
Art. 13	6
Gesamtliquidation	6
III. Verfahren	7
Art. 14	7
Beschluss der Pensionskasse	7
Art. 15	7
Information	7
Art. 16	7
Überprüfung und Entscheid durch die Aufsichtsbehörde	7

Pensionskasse der Stadt Langenthal / Teilliquidationsreglement

Art. 17	8
Vollzug	8
Art. 18	8
Vermögensübertragung	8
Art. 19	8
Bestätigung durch die Revisionsstelle	8
Art. 20	8
Kostenbeteiligung	8
Art. 21	8
Nicht geregelte Fälle	8
IV..... Schlussbestimmungen	9
Art. 22	9
In-Kraft-Treten, Änderung	9

I. Allgemeines

Art. 1

Grundlage Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 53b bis 53d BVG und Art. 27g und 27h BVV 2, nachfolgendes Teilliquidationsreglement.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Pensionskasse der Stadt Langenthal.

II. Voraussetzungen einer Teilliquidation

Art. 3

Durchführung einer Teilliquidation ¹ Ein Teilliquidation wird durchgeführt:

- a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft; darunter fallen unfreiwillige Auflösungen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen aus wirtschaftlichen Gründen, sofern sie innerhalb von zwei Jahren mindestens zehn Prozent der gesamten Belegschaft aller angeschlossenen Arbeitgebenden betreffen und eine Reduktion von mindestens zehn Prozent der gesamten individuell gebundenen Mittel zur Folge haben; eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies gegeben, wenn die Bedingungen über die Massentlassungen (Art. 335d OR) erfüllt sind; oder
- b) bei einer Restrukturierung der Stadtverwaltung oder einem angeschlossenen Arbeitgebenden, welche zur Auslagerung oder Auflösung von eigenständigen und klar abgrenzbaren Organisationseinheiten führt und davon mindestens fünf Prozent dessen gesamten Belegschaft betroffen sind und eine Reduktion von mindestens fünf Prozent der in der Pensionskasse individuell gebundenen Mittel zur Folge hat; oder
- c) bei der Auflösung einer Anschlussvereinbarung nach einer Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren.

- ² Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, falls
- a) die gesamte Belegschaft aller angeschlossenen Arbeitgebenden oder die gesamten individuell gebundenen Mittel um weniger als fünf Prozent vermindert werden; oder
 - b) die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag (Art. 10) weniger als 2 Prozent betragen und bei einer Durchführung kein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 8) besteht.

Dabei hat der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die betroffenen Destinatäre darüber zu informieren.

Art. 4

Meldepflicht des Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung ihres Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Art. 5

Teilliquidationsstichtag

Als Teilliquidationsstichtag gilt:

- a) das Ende des massgebenden Zeitrahmens für die Ermittlung einer erheblichen Verminderung des Mitgliederbestandes gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a;
- b) der Endzeitpunkt einer Restrukturierung;
- c) der Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung.

Art. 6

Bilanzstichtag

Fällt der Teilliquidationsstichtag auf den 31. Dezember, gilt dieser Zeitpunkt als Bilanzstichtag. Andernfalls gilt der Bilanzstichtag (jeweils 31. Dezember), der dem Teilliquidationsstichtag am nächsten liegt.

Art. 7

Kreis der Betroffenen

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen umfassen:

- a) die in der Pensionskasse verbleibenden versicherten Personen;
- b) die rentenbeziehenden Personen; und
- c) die in den letzten zwei Jahren vor dem Teilliquidationsstichtag bzw. seit der letzten Teilliquidation und im Zusammenhang mit dem zu dieser Teilliquidation führenden Tatbestand (Art. 3) aus der Pensionskasse ausgetretenen versicherten Personen.

Art. 8

Kollektiver Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Folge einer Restrukturierung oder Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemeinsam aus der Pensionskasse austreten und in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden versicherten Personen haben:

- a) einen individuellen Anspruch auf ihre Freizügigkeitsleistungen;
- b) einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, wobei ein kollektiver Anspruch besteht, falls diese Mittel für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mittel der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendig sind;
- c) bei einem kollektiven Austritt zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel, ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Deckungskapital.

Ein kollektiver Anspruch an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde

Art. 9

Individueller Austritt

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden versicherten Personen haben einen individuellen Anspruch

- a) auf ihre Freizügigkeitsleistung;
- b) auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Art. 10

Ermittlung der finanziellen Lage der Pensionskasse

¹ Das Vorsorgevermögen, die Vorsorgeverpflichtungen, die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag der Pensionskasse werden auf der Basis der kaufmännischen Bilanz am Bilanzstichtag (Art. 6) ermittelt.

² Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag und der Vermögensübertragung (Art. 18) der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt durch den Stiftungsrat eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

³ Die kaufmännische Bilanz stellt die tatsächliche Lage der Pensionskasse dar und wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss

GAAP FER 26 erstellt. Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag sind direkt aus dieser Bilanz ersichtlich.

Art. 11

- Verteilschlüssel
- ¹ Die Verteilung der freien Mittel bzw. die Anrechnung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.
 - ² Für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag gilt:
 - a) Freiwillige Einkäufe, die im letzten Jahr vor dem Teilliquidationsstichtag erfolgt sind, werden vom vorhandenen Deckungskapital abgezogen.
 - b) Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Scheidungen, die im letzten Jahr vor dem Teilliquidationsstichtag erfolgt sind, werden zum vorhandenen Deckungskapital hinzugerechnet.

Art. 12

- Verteilungsplan
- ¹ Im Verteilungsplan werden die von der Teilliquidation betroffenen Personen berücksichtigt. Der Verteilungsplan beinhaltet
 - a) den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen (Art. 7) und
 - b) die freien Mittel bzw. den Fehlbetrag (Art. 10);
 - c) den Verteilschlüssel (Art. 11);
 - d) die Liste der individuellen und kollektiven Ansprüche der einzelnen Begünstigten bzw. Begünstigtengruppen bzw. die Anrechnung am Fehlbetrag.

Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden auch beim Vorliegen eines Fehlbetrags (Art. 10) gewährleistet.
 - ² Bei den verbleibenden aktiven Versicherten und Rentnern beschliesst der Stiftungsrat, ob und wieweit die Anteile an den freien Mitteln gemäss Verteilungsplan individuell gutgeschrieben oder kollektiv in der Pensionskasse bleiben.
 - ³ Der Verteilungsplan wird vom Pensionsversicherungsexperten erarbeitet.

Art. 13

- Gesamtliquidation
- Bei der Aufhebung der Pensionskasse entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan. Die Bestimmungen dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

III. Verfahren

Art. 14

Beschluss der
Pensionskasse

¹ Der Stiftungsrat beschliesst:

- a) ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 3);
- b) den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen (Art. 7);
- c) den Teilliquidationsstichtag (Art. 5) und den Bilanzstichtag (Art. 6);
- d) die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Art. 10);
- e) über das Bestehen und die Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 8); und
- f) den Verteilungsplan (Art. 12).

Art. 15

Information

Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 16

Überprüfung
und Entscheid
durch die Auf-
sichtsbehörde

Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 17

Vollzug Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten beseitigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

Art. 18

Vermögensübertragung¹ Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

² Bei einem individuellen Austritt gelten die Art. 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes sinngemäss.

Art. 19

Bestätigung durch die Revisionsstelle Die Revisionsstelle überprüft im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation und berichtet über das Ergebnis.

Art. 20

Kostenbeteiligung Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation kann der Stiftungsrat den betreffenden Arbeitgebenden Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

Art. 21

Nicht geregelte Fälle Durch dieses Teilliquidationsreglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden durch den Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

In-Kraft-Treten,
Änderung

¹ Dieses Teilliquidationsreglement tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

² Es ist auch anwendbar auf Teilliquidationen, deren Stichtag zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde liegt.

³ Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Langenthal, 18. März 2016

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Der Vizepräsident

Thomas Rufener

Luis Gomez